



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage 2016

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.03.2016	Vorberatung				
Ortschaftsrat Hirschfelde mit Drausendorf	22.03.2016	Anhörung				
Ortschaftsrat Pethau	22.03.2016	Anhörung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	31.03.2016	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§ 8 SächsLadÖffG
Bereits gefasste Beschlüsse	keine
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	keine	keine	keine
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge	Keine	Keine	keine

gezeichnet
 Mauermann
 Hauptdezernent

Begründung:

Im § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG ist bestimmt, dass Gemeinden, abweichend vom grundsätzlichen Verbot des § 3 Abs. 2, aus besonderem Anlass an jährlich bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr die Öffnung von Verkaufsstellen durch Rechtsverordnung gestatten können. Für jede Ladenöffnung an Sonntagen muss ein Sachgrund vorliegen, welcher in Hinblick auf Urbanität und Touristenströme eine besondere Bedeutung für die Stadt hat und geeignet ist, Auswirkungen auf das gesamte Stadtgebiet zu entfalten.

Die Auswahl der Ladenöffnungstermine nach § 8 Abs. 1 für Zittau erfolgte nach Abstimmung in der Verwaltung, der Anhörung des Vereins „Zittau lebendige Stadt e.V.“ zu den städtischen Vorschlägen.

Folgende Termine werden in Verbindung mit den Sachgründen vorgeschlagen:

10. Juli	22. Zittauer Stadtfest
11. September	Tag des Offenen Denkmals
04. Dezember	Lichterfest des Vereins „Zittau lebendige Stadt e.V.“
18. Dezember	Weihnachts- und Adventsmarkt

Die Sachgründe für die Ladenöffnung zu den o.g. Terminen liegen auf der Hand. Stadtfest, Lichterfest und Weihnachts-/ Adventsmarkt sowie der Tag des Offenen Denkmals sind auch in früheren Jahren als Erfordernis für die Ladenöffnung herangezogen worden. Andere besondere Anlässe, welche die eingangs dargelegten Besonderheiten für das gesamte Stadtgebiet erfüllen, sind nicht bekannt.

Der § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG eröffnet den Gemeinden eine weitere Möglichkeit, die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse an einem weiteren Sonntag im Kalenderjahr zu gestatten. Solche Ereignisse sind traditionelle Straßenfeste, Weihnachtsmärkte und bedeutende Jubiläen oder Ereignisse, die ähnlichen Charakter besitzen. Die Verkaufseinrichtungen müssen von dem besonderen Anlass betroffen sein und in dem festzulegenden Gebiet liegen. So können Geschäfte zusätzlich zu den 4 Sonntagen nach Abs. 1 an maximal weiteren 8 Sonntagen, aber beschränkt auf verschiedene, festzulegende Gebiete, durch Rechtsverordnung die Erlaubnis zur Sonntagsöffnung erhalten.

Bei der Verwaltung sind zwei Anlässe nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG angezeigt worden, welche in dieser Rechtsverordnung Berücksichtigung finden.

Die 21. Kirmes im Ortsteil Pethau, welche in der Zeit vom 14.- 16. Oktober stattfindet, rechtfertigt die Ladenöffnung im betroffenen Gebiet Äußere Weberstraße 91 am 16. Oktober.

Das 20. Firmenjubiläum des Einrichtungshauses Schimon auf der Äußeren Oybiner Str. 11 ist ein besonderes regionales Ereignis im Sinne von § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG. Von diesem Jubiläum sind keine weiteren Verkaufseinrichtungen betroffen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die beigefügte Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage 2016.